



## *Frohes Fest und erholsame Feiertage*

*Mit diesem Gedanken  
wünschen wir Ihnen,  
ein frohes und besinn-  
liches Weihnachtsfest  
sowie Gesundheit,  
Glück und Zufrieden-  
heit im Jahr 2013.*

*Gustav Voigt  
Bürgermeister*



## Inhalt

### ■ Aus dem Rathaus

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 2

Mitteilungen und Informationen  
der Stadtverwaltung

Seite 26

### ■ Wir gratulieren

Seite 27

### ■ Aus den Ortsteilen

Seite 28

### ■ Vereine und Verbände

Seite 29

für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt • Abberode • Annarode • Biesenrode •  
Braunschwende • Friesdorf • Großörner • Gorenzen • Hermerode •  
Möllendorf • Molmerswende • Piskaborn • Ritzgerode • Siebigerode • Vatterode

# Amtlicher Teil

## Stadt Mansfeld

### Aus dem Rathaus

## Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mansfeld, Landkreis Mansfeld-Südharz für das Haushaltsjahr 2012

### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 160 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.10.2012 mit Beschluss-Nr. 435-07/12 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2012:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	€	€	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	472.100	0	8.032.400	8.504.500
die Ausgaben	322.100	0	11.722.200	12.044.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	3.837.500	7.886.000	4.048.500
die Ausgaben	0	3.837.500	7.886.000	4.048.500

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

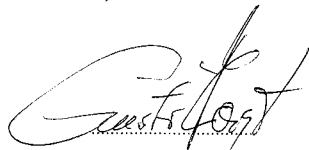
#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Mansfeld, d. 15.10.2012



Gustav Voigt  
Bürgermeister



### 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 136 GO LSA erforderliche Bestätigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde wurde unter dem Aktenzeichen 15.21.06 erteilt.

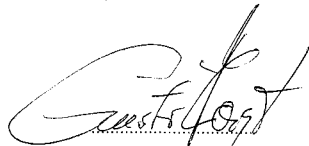
Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom

17.12.12 - 21.12.12 und

27.12.12 - 28.12.12

in den Räumen der Stadt Mansfeld, Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Mansfeld, den 22.11.2012



Gustav Voigt  
Bürgermeister



## Auszug

aus dem Protokoll der Stadtratssitzung der Stadt Mansfeld vom 26.11.2012

### Beschluss-Nr. 441-08/12

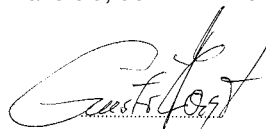
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt, den Aufstellungsbeschluss Nr. 423-05/12 vom 09.07.2012 wie folgt zu ergänzen. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fläche zum Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ für das Grundstück in der Gemarkung Mansfeld, Flur 1, Flurstück 174, Größe ca. 2,7 ha, Siebigeröder Straße wird im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2, Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Stadträte:	26 + 1
davon anwesend:	22 + 1
Ja-Stimmen:	23
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Mansfeld, den 27.11.2012



Gustav Voigt  
Bürgermeister

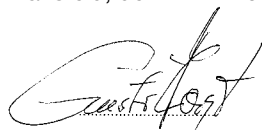


## Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Mansfeld

Bei der Veröffentlichung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 07.11.2011, welche im Amtsblatt der Stadt Mansfeld 12/2011 am 09.12.2012 veröffentlicht wurde, hat sich ein redaktioneller Fehler eingeschlichen.

Im § 3 Abs. (4) muss es richtiger Weise heißen : „..... Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.06.1975.....“

Mansfeld, den 27.11.2012



Gustav Voigt  
Bürgermeister

## Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Mansfeld

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 07.11.2011 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Die Stadt Mansfeld erhebt für das Innehaben einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz (GG).

### § 2

#### Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet umfasst alle Ortsteile der Stadt Mansfeld.

### § 3

#### Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstückes seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfes oder dem seiner Familienmitglieder inne hat. Ein Steuerpflichtiger hat eine Zweitwohnung erst dann inne, wenn er sie

1. mindestens drei Monate pro Jahr nutzen kann oder
  2. für nicht nur einen vorübergehenden Zeitraum nutzen kann.
- Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgesehenen Zwecken nutzt.

Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(3) Als Wohnungen gelten auch sämtliche Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf eigenen oder fremden Grundstücken für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden.

(4) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§ 312 bis § 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975, in der derzeit gültigen Fassung) errichtet worden sind.

### § 4

#### Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder sonstigen Dauernutzungsberechtigten zusteht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

(2) Haben mehrere Steuerpflichtige gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 5

#### Steuerbefreiung

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung unterliegt nach Maßgabe des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 11.10.2005 (BGBl. I 2005, S 3387) nicht der Besteuerung, solange und soweit

1. der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist und
2. von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt und
3. im Gebiet der Steuergläubigerin eine Zweitwohnung inne hat, die aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet.

(2) Von der Zweitwohnungssteuerpflicht befreit sind Inhaber einer Zweitwohnung, die diese aus beruflichen oder aus Gründen der Berufsausbildung unterhalten.

### § 6

#### Steuermaßstab

(1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.

(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Nutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).

(3) An Stelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder

unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiere, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird, ermittelt.

(4) Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.02.1991, in der zurzeit gültigen Fassung, finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung ist § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.10.1990 sowie die §§ 2-4 der Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25.11.2003, beide in der zurzeit gültigen Fassung, entsprechend anzuwenden.

## § 7

### Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. des jährlichen Mietaufwandes, bzw. der jährlich geschuldeten Nettokaltmiete i. S. von § 6 der Satzung.

## § 8

### Entstehung, Ende und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauf folgenden Kalendervierteljahres.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.

(4) Die Steuerschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## § 9

### Billigkeitsmaßnahmen

1. Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
2. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
3. Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Mansfeld zu richten.

## § 10

### Anzeigepflicht, Mitteilungspflicht

(1) Die in § 4 genannten Personen sind verpflichtet, den Beginn und das Ende des Innehabens einer steuerbaren Zweitwohnung innerhalb von zwei Wochen der Stadt Mansfeld anzuzeigen.

(2) Zur Feststellung der Steuerpflicht und der Besteuerungsgrundlagen ist vom Inhaber der Zweitwohnung eine Steuererklärung nach amtlichem Muster abzugeben und auf Verlangen der Stadt die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

## § 11

### Verarbeitung personenbezogener Daten

Zum Zwecke der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ist die Stadt nach den Maßgaben des Landesdatenschutzgesetzes zur Verwendung von personen- und grundstücksbezogenen Daten berechtigt, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

(3) Zuwiderhandlungen gegen § 9 dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach § 16 (3) KAG LSA geahndet werden.

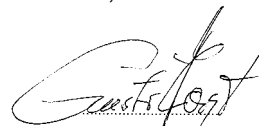
## § 13

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Mansfeld vom 03.07.2006 außer Kraft.

Mansfeld, den 08.11.2011



Gustav Voigt  
Bürgermeister der Stadt Mansfeld



ausgefertigt am: 22.11.2011  
durch:



Gustav Voigt  
Bürgermeister der Stadt Mansfeld



## Satzung

### über die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe in der Stadt Mansfeld (Friedhofssatzung der Stadt Mansfeld)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S 568) zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung (GVBl. LSA Nr. 24/2011) vom 30. November 2011 und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) In der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 26.11.2012 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Schließung und Entwidmung

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 - Dienstleistungserbringer

#### III. Bestattungsvorschriften

- § 7 - Allgemeines
- § 8 - Ruhezeit
- § 9 - Umbettung

#### IV. Grabstätten

- § 10 - Allgemeines
- § 11 - Erläuterung zu den Grabstätten
- § 12 - Nutzungsrechte an den Grabstätten

#### V. Gestaltung der Grabstätten

- § 13 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

#### VI. Grabmale

- § 14 - Grabzeichen und Plattenabdeckungen
- § 15 - Zustimmungserfordernis
- § 16 - Standsicherheit der Grabmale

§ 17 - Unterhaltung

§ 18 - Entfernung

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19 - Allgemeines

§ 20 - Vernachlässigung

## VIII. Trauerfeiern

§ 21 - Benutzung der Trauerhallen

## IX. Schlussvorschriften

§ 22 - Alte Rechte

§ 23 - Haftung

§ 24 - Gebühren

§ 25 - Ordnungswidrigkeiten

§ 26 - Inkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen und kommunal verwalteten Friedhöfe der Stadt Mansfeld in Abberode, Tilkerode, Steinbrücken, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Rammelburg, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld, Leimbach, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode, Vatterode, Gräfenstuhl.

### § 2

#### Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Mansfeld: Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Mansfeld waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen ist mit vorheriger Zustimmung der Stadt Mansfeld möglich.

(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof ihres Ortsteils bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Auf Wunsch ist die Bestattung auf einem anderen Friedhof der Stadt Mansfeld möglich, wenn die Belegung dies zulässt oder ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.

### § 3

#### Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofstelle und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht zur Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Stadt kann die Schließung oder Entwidmung verfügen, wenn kein Recht auf Bestattung entgegensteht oder alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

(1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden an den jeweiligen Haupteingängen bekannt gegeben

Oktober bis März 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr

April bis September 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

(2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Die Stadt haftet nicht für Unfälle und deren Folgen sowie für Schäden Dritter, die im Zusammenhang mit dem Betreten eines Friedhofes außerhalb der Öffnungszeit entstehen.

### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist nachfolgendes nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten, ausgenommen sind Rollstühle und Kinderwagen sowie Fahrzeugen der Dienstleistungserbringer, zu befahren;
- b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
- c) Arbeiten in der Nähe von Bestattungen und an Sonn- und Feiertagen auszuführen;
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Photoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
- e) Druckschriften zu verteilen;
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, sie sind an der Leine zuführen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern, gewerbsmäßige Musik-/Gesangsdarbietungen, Lautsprecherübertragungen und Salutschießen auf dem Friedhof sind vorher zur Zustimmung bei der Stadt anzumelden.

### § 6

#### Dienstleistungserbringer

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet (Bildhauer, Steinmetz, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten), welche im Friedhofswesen anfallen.

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zustellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme mitzuteilen.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelung zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Die Ausübung der Tätigkeiten auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt, oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 7

##### Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen und die Art der Beisetzung festzulegen. Ist eine Beisetzung in eine bereits erworbene Grabstätte vorgesehen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Bestattungen können werktags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr vorgenommen werden.

(3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubaren Material erlaubt. Die Särge dürfen keine umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für das Sargzubehör und -ausstattung. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichen Materialien bestehen. Für die Beisetzung in Urnengemeinschaftsanlagen dürfen nur Bio-Urnen verwendet werden.

(4) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(5) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

(6) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

#### § 8

##### Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen in Grabstätten beträgt 20 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Aschen in der Urnengemeinschaftsanlage beträgt 15 Jahre.

#### § 9

##### Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Leichen innerhalb des Friedhofes erfolgen nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

### IV. Grabstätten

#### § 10

##### Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

##### a) Erdgrabstätten

- Einzelgrabstätte (für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres)
- Doppelgrabstätte (für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres)

- Kindergrabstätte (für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)

##### b) Urnengrabstätten

- Urnengrabstätten für 2 Urnen
- Urnengrabstätten für 4 Urnen

##### c) anonyme Urnengemeinschaftsanlage,

##### d) Ehrengrabstätten.

(3) Nicht auf jedem Friedhof werden alle Grabstättenarten vorgehalten. Die Neuanlage einer Grabstättenart auf einem Friedhof obliegt der Stadt. Die in dieser Satzung aufgeführten Festlegungen zu bestimmten Grabstätten beziehen sich nur auf die Friedhöfe, auf denen diese Grabstättenart vorhanden ist.

(4) Bei Erdbestattungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg oder die Aschen in einer Urne beigesetzt werden. Zwei gleichzeitig verstorbene Kinder können bis zum 5. Lebensjahr ebenfalls in einem Grab bestattet werden.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Urnengrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(7) Aus dem Nutzungsrecht an einer Grabstätte ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(8) Bei Schließung und Entwidmung nach § 3 kann die Stadt den Erwerb einer Grabstätte ablehnen.

#### § 11

##### Erläuterung zu den Grabstätten

##### (1) Erdgrabstätten

Erdgrabstätten werden einzeln oder für 2 Grabstellen (Einzelgrab oder Doppelgrab), in der Regel erstmals im Todesfall, für die Dauer des Nutzungsrechtes vergeben. In Erdgrabstätten können je Grabstelle 1 Sarg und bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Die Grabstätten werden in der Regel mit folgenden Maßen angelegt:

Einzelgrab	0,90 m bis 1,00 m breit und 1,90 bis 2,10 m lang
Doppelgrab	2,40 m bis 2,50 m breit und 1,90 m bis 2,10 m lang
Kindergrab	0,60 m breit und 1,20 m lang

Diese Grabarten werden auf allen in dieser Satzung aufgeführten Friedhöfen angeboten.

##### (2) Urnengrabstätten

Urnengrabstätten werden für 2 oder 4 Aschekapseln, in der Regel erstmals im Todesfall, für die Dauer des Nutzungsrechtes vergeben. Die Grabstätten werden in der Regel mit folgenden Maßen angelegt:

<i>Urnengrab für 2 Urnen</i>	0,60 m breit und 1,00 m lang
- auf den Friedhöfen:	Abberode, Tilkerode, Steinbrücken, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Rammelburg, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld, Leimbach, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Vatterode, Gräfenstuhl

*Urnengrab für 2 Urnen* 0,60 m breit und 0,80 m lang

- auf den Friedhöfen: Annarode, Siebigerode

*Urnengrab für 4 Urnen* 0,80 m breit und 1,00 m lang

- auf den Friedhöfen: Abberode, Tilkerode, Steinbrücken, Braunschwende, Friesdorf, Rammelburg, Hermerode, Mansfeld, Leimbach, Molmerswende 1,00 m breit und 0,80 m lang

- auf den Friedhöfen: Annarode, Siebigerode

##### (3) anonyme Urnengemeinschaftsanlage

In der anonymen Urnengemeinschaftsanlage werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 qm je Urne für die

Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Es besteht keinerlei Möglichkeit einer späteren Umbettung. Die Anlage und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage obliegt der Stadt Mansfeld. Zum Niederlegen von Kränzen, Gebinden und Blumen ist eine gesonderte Stelle ausgewiesen. Diese Grabart wird auf den Friedhöfen Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Rammelburg, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld, Leimbach, Molmerswende, Ritzgerode, Siebigerode, Tilkerode, Vatterode angeboten. Auf den Friedhöfen Mansfeld, Leimbach, Großörner, Annarode und Siebigerode erfolgt die Graböffnung durch die Stadt Mansfeld.

#### (4) Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Mansfeld.

## **§ 12**

### **Nutzungsrecht an Grabstätten**

(1) In einer Grabstätte kann der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Das Nutzungsrecht an einer Erdgrabstätte wird für die geltende Ruhezeit von 25 Jahren und an einer Urnengrabstätte für die geltende Ruhezeit von 20 Jahren verliehen. Die Lage der Grabstätte wird nach Möglichkeit im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.

(2) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist (wenn kein Sterbefall vorliegt) auf Antrag im 5 Jahresrhythmus und nur für die gesamte Grabstätte möglich, sofern die Grabmal- und Grabgestaltung den gültigen Bestimmungen entspricht.

Bei weiteren Bestattungen muss eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an der gesamten Grabstätte zur Sicherung der Ruhezeit erfolgen. Ist die maximale Belegung der Grabstätte erreicht, kann der Nutzungsberechtigte die Grabstätte für längstens 10 weitere Jahre nachkaufen.

(3) Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

(4) Auf das Nutzungsrecht an belegten oder teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden, über Ausnahme entscheidet die Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf Rückzahlung der entrichteten Gebühren besteht nicht.

(5) Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Über den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens 1 Monat vorher schriftlich hingewiesen. Falls dieser nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, wird der Ablauf öffentlich und durch Hinweis auf der Grabstätte bekannt gemacht.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 13**

#### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlinge), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.

(3) Es wird nicht zugelassen, dass zwischen den einzelnen Grabstellen Barrieren aus Kunststoff, Steinzeug, Metall, Holz oder anderen Materialien errichtet werden. Einfassungen der Abstandfläche dürfen nicht höher als 2 cm aus dem Erdreich herausragen.

(4) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.

### **§ 14**

#### **Grabzeichen und Plattenabdeckung**

(1) Für die Grabstätten können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwandt werden. Für deren Größe gilt bei aufrechten Grabzeichen:

#### a) für Erdgrabstätten

- Einzelgrabstätten: Die Breite der Grabzeichen darf maximal die Breite der Grabstätte einnehmen. Die maximale Höhe beträgt für Grabzeichen 0,85 m.

- Doppelgrabstätten: Die Breite der Grabzeichen darf maximal 1,60 m betragen. Die maximale Höhe beträgt für Grabzeichen 1,20 m.

- Kindergrabstätten: Die Breite der Grabzeichen darf maximal die Breite der Grabstätte einnehmen. Die maximale Höhe beträgt für Grabzeichen 0,75 m.

#### b) für Urnengrabstätten

Die Breite der Grabzeichen darf maximal die Breite der Grabstätte einnehmen. Die maximale Höhe beträgt für Grabzeichen 0,75 m.

Liegende Grabzeichen dürfen die Breite der Grabstätte nicht überschreiten.

Die Mindeststärke für aufrechte Grabzeichen, die nicht aus Holz oder Metall bestehen, beträgt 0,12 m. Die Mindeststärke für liegende Grabzeichen beträgt 0,03 m. Die Höhe der Einfassung beträgt maximal 0,30 m.

(2) Die Abdeckungen mit Platten ist erlaubt.

## **§ 15**

### **Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Mansfeld. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder den von ihm Beauftragten zu stellen.

(2) Dem Antrag in zweifacher Ausführung ist beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Form und der Anordnung

b) Zeichnungen der Schrift, Ornamente und Symbole im Maßstab 1 : 2 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet werden.

(4) Provisorische Grabmale sind nur aus naturlasierten Holztafeln oder -kreuzen zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 16**

### **Standicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Entsprechendes gilt für bauliche Anlagen.

## **§ 17**

### **Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Bei der Gefährdung der Standicherheit von Grabmalen und baulichen Anlagen ist der Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung Grabmal) treffen. Wird, trotz schriftlicher Aufforderung, der ordnungsgemäße Zustand nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist vom Verantwortlichen wiederhergestellt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorzunehmen. Alternativ kann die Anlage oder Teile der Anlage entfernt werden, die Stadt ist nicht

verpflichtet diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, wird er durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der Grabstätte darauf aufmerksam gemacht. Für Schäden, die durch Umfallen oder Abstürzen von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

## **§ 18 Entfernung**

Die Entfernung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen ist nur durch vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Mansfeld möglich. Sofern die Grabstätte durch die Stadt Mansfeld entfernt wird, hat der Verantwortliche die Kosten zu tragen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 19 Herrichtung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 13 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in stand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Art der Gestaltung ist der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen versehen werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen ist das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern.

(3) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Dienstleister beauftragen. Die Pflege der Abstandsfläche um die Grabstätte von 0,15 m obliegt dem Nutzer.

(4) Binnen 6 Monaten, nach dem Erwerb, müssen Grabstätten hergerichtet sein.

(5) Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung von Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt der Stadt Mansfeld.

### **§ 20 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf die schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von 4 Wochen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entschädigungslos entzogen, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, hat eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte (analog Satz 2) zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Bei ordnungswidriger Bepflanzung entgegen § 19 gilt Absatz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt die Bepflanzung entfernen.

## **VIII. Trauerfeiern**

### **§ 21 Benutzung der Trauerhalle**

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum oder am Grabe, zu den für die Bestattung festgelegten Zeiten, abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feerraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 22 Alte Rechte**

(1) Für die bis zum 31.12.2012 erfolgten Bestattungen gelten die alten Grabnutzungsrechte der bis zum 31.12.2012 bestehenden Satzung fort. Entsprechendes gilt für die bis zum 31.12.2012 beigesetzten Aschen.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 23 Haftung**

(1) Die Stadt Mansfeld haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch Personen oder Tiere entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Stadt Mansfeld nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus den Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### **§ 24 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Mansfeld verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann gem. § 6 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 der vorliegenden Satzung nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
2. entgegen § 5 Abs. 3
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten, ausgenommen sind Rollstühle und Kinderwagen sowie Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer, befährt;
  - b) Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen verkauft;
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen Arbeiten ausführt;
  - d) Film-, Ton-, Video- und Photoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken;
  - e) Druckschriften verteilt;
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen unreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, die nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;
  - h) lärm, isst und trinkt, lagert;
  - i) Tiere - außer angeleinte Hunde - mitbringt;
3. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern, gewerbsmäßige Musik-/Gesangsdarbietungen, Lautsprecherübertragungen und Salutschießen ohne vorherige Anmeldung bei der Stadt durchführt;
4. entgegen § 15 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;
5. Grabmale entgegen § 17 nicht im verkehrssicheren Zustand hält;
6. als Dienstleistungserbringer entgegen § 6 Abs. 1 bis 4 ohne vorherige Anmeldung Tätigkeiten außerhalb der festgesetzten Zeiten durchführt, sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert und reinigt;
7. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 18 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
8. Grabstätten entgegen § 20 vernachlässigt.

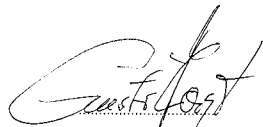


**§ 26****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bestehenden Friedhofssatzungen der Stadt Mansfeld und ihrer Ortsteile außer Kraft.

Mansfeld, 27.11.2012



Gustav Voigt  
Bürgermeister



Stadt Mansfeld

**Satzung****über die Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe in der Stadt Mansfeld**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung (GVBl. LSA Nr. 24/2011) vom 30. November 2011 und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt -BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit der § 24 Friedhofssatzung der Stadt Mansfeld hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 26.11.2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1****Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der gemeindeeigenen und von der Stadt Mansfeld verwalteten Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen, sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen entsprechend der Friedhofssatzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung und des Gebührentarifs erhoben.

Für sonstige Leistungen, für die kein anderer Gebührensatz bestimmt ist, werden die tatsächlichen Kosten nach Aufwand festgesetzt (z. B. Grabschild für Urnengemeinschaftsanlage Gorenzen).

**§ 3****Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof benutzt wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 4****Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Stadt Mansfeld. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.

(2) Die Gebühren werden mit Vorlage des Gebührenbescheides nach 14 Tagen zur Zahlung fällig.

(3) Die jährlichen Unterhaltungsgebühren werden erstmalig im Folgemonat der Bestattung/Beisetzung erhoben und enden

mit Ablauf des Monats des Nutzungsrechtes. Sie werden durch Bescheid festgesetzt und sind jährlich zum 01.07. zur Zahlung fällig.

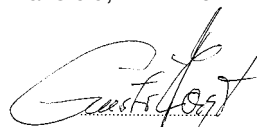
(4) Zur Vermeidung von Härten und in besonders gelagerten Fällen kann die Stadt Mansfeld im Einzelfall auf Antrag die Gebühren stunden. Bei größeren Gebührenbeträgen kann auf Antrag Ratenzahlung gestattet werden.

(5) Die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren sind öffentlich rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bis zum 31.12.2012 bestehenden Friedhofsgebührensatzungen der Stadt Mansfeld und ihrer Ortsteile außer Kraft.

Mansfeld, 27.11.2012



Gustav Voigt  
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe in der Stadt Mansfeld****Gebührentarif****1. Grabnutzungsgebühren**

1.1 Einzelgrabstätte	127,00 €
1.2 Doppelgrabstätte	191,00 €
1.3 Kindergrabstätte	48,00 €
1.4 Urnengrabstätte für 2 Urnen	32,00 €
1.5 Urnengrabstätte für 4 Urnen	48,00 €
1.6 Urnengemeinschaftsanlage	112,00 €

**2. Bestattungsgebühr pro Sarg/Urne**

2.1 Bestattung/Beisetzung in einer Einzelgrabstätte	86,00 €
2.2 Bestattung/Beisetzung in einer Doppelgrabstätte	62,00 €
2.3 Bestattung/Beisetzung in einer 3-stellige Erdgrabstätte	35,00 €
2.4 Bestattung/Beisetzung in einer Kindergrabstätte	51,00 €
2.5 Beisetzung in einer Urnengrabstätte für 2 Urnen	115,00 €
2.6 Beisetzung in einer Urnengrabstätte für 4 Urnen	115,00 €
2.7 Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage	249,00 €
2.8 Graböffnung Urnengemeinschaftsanlage	16,00 €

**3. jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr**

3.1 Jährliche Unterhaltungsgebühr für eine Einzelgrabstätte	19,00 €
3.2 Jährliche Unterhaltungsgebühr für eine Doppelgrabstätte	31,00 €
3.3 Jährliche Unterhaltungsgebühr für eine Kindergrabstätte	13,00 €
3.4 Jährliche Unterhaltungsgebühr für eine 3-stellige Erdgrabstätte	38,00 €
3.5 Jährliche Unterhaltungsgebühr für eine Urnengrabstätte für 2 Urnen	9,00 €
3.6 Jährliche Unterhaltungsgebühr für eine Urnengrabstätte für 4 Urnen	13,00 €

#### 4. Für die Benutzung der Trauerhalle je Trauerfall in

4.1	Biesenrode, Friesdorf, Gräfenstuhl, Gorenzen, Hermerode, Molmerswende, Piskaborn, Rammelburg, Ritzgerode, Steinbrücken, Tilkerode	35,00 €
4.2	Vatterode, Braunschwende	44,00 €
4.3	Annarode, Siebigerode	53,00 €
4.4	Großörner	66,00 €
4.5	Leimbach	79,00 €
4.6	Mansfeld	93,00 €

#### 5. Für den Wiedererwerb eines Grabnutzungsrechtes um weitere 5 Jahre:

5.1	5/25 der Gebühren zu 1.1 bis 1.3	
5.2	5/20 der Gebühren zu 1.4 bis 1.5	
5.3	für eine 3stellige Erdgrabstätte	43,80 €

#### 6. Für den Wiedererwerb eines Grabnutzungsrechtes um weitere 10 Jahre

6.1	10/25 der Gebühren zu 1.1 bis 1.3	
6.2	10/20 der Gebühren zu 1.4 bis 1.5	
6.3	für eine 3stellige Erdgrabstätte	87,60 €

#### 7. Für die Einebnung und Entsorgung

7.1	einer Einzelreihen-/Einzelwahl-/ Einzelgrabstätte	87,00 €
7.2	einer Doppelwahl-/Doppelgrabstätte	173,00 €
7.3	einer Kindergrabstätte	65,00 €
7.4	einer 3stelligen Erdgrabstätte	217,00 €
7.5	einer Urnenreihen-/Urnenwahl-/Urnengrabstätte für 2 Urnen	43,00 €
7.6	einer Doppel-/Urnenwahl-/ Urnengrabstätte für 4 Urnen	65,00 €

#### 8. Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren

8.1	Genehmigung zur Umbettung einer Urne auf einen Fremdfriedhof	21,50 €
8.2	Genehmigung zur Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	14,50 €
8.3	Zustimmung zur vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte	14,50 €
8.4	Zustimmung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen	29,00 €
8.5	Genehmigung zur Aufstellung/Änderung von Grabmalen und Grabanlagen	15,00 €
8.6	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Tätigkeiten für Bestatter und Steinmetze/je Fall	7,00 €

## Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld

### über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

#### (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 303) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 50 Abs. 1 Gesetz über die Einführung Straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit geltenden Fassung sowie § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörde (§ 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA) und der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 26.11.2012 folgende Satzung beschlossen.

## § 1

### Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet.

(2) Zum öffentlichen Straßenraum gehören die Straßenkörper, die Trenn-, Seiten, Rand und Sicherheitsstreifen sowie die Rad- und Gehwege, der Luftraum über der Straße. Weiterhin das Zubehör; das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Bepflanzungen, Straßenbeleuchtung sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

## § 2

### Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

(1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld erforderlich, soweit in § 6 dieser Satzung (erlaubnisfreie Sondernutzung) nicht anderes bestimmt ist.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:

- das Aufstellen von Verkaufsständen und -wagen, Imbisswagen, Selbstbedienungsverkaufsfahrzeugen, Zirkusse, Karussell, Los- und Schießbuden u.ä.;
- in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;
- das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt;
- die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen sowie die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten von Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zu Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten;
- die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
- das Aufstellen von Waren- und Auslagenständen zum Verkauf oder zur Kundenwerbung auf Bürgersteigen oder Straßen;
- das Aufstellen von Sitzgelegenheiten und Sonnenschirmen;
- das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt;
- geschäftliche Zwecke dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder sowie das Aufstellen von Werbeträgern;
- Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen;
- Werbung mit Lautsprecher
- das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern;
- das Aufstellen von Fahrradständern;
- motorsportliche Veranstaltungen;
- Aufgrabungen auf öffentlichem Verkehrsraum bzw. kommunalen Grund und Boden
- Zurschaustellen von Tieren

(2) Die Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.

(3) Soweit die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Erlaubnis der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(4) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt und werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

**§ 3****Pflichten der Erlaubnisnehmer**

(1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld sowie bei Bundes-, Landes und Kreisstraßen auch die jeweils zuständige Straßenbaubehörde sind spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(2) Die Genehmigung zur Sondernutzung ist am Ort der Sondernutzung verfügbar zu halten und den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen. Ist dies nicht sofort möglich, hat er die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld gefertigt.

(4) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind vom Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, kann die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld die Verunreinigungen auf seine Kosten beseitigen,

(5) Der Erlaubnisnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Sondernutzung.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen. Die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen.

(7) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

**§ 4****Haftung**

(1) Die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.

(2) Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld keinerlei Haftung insbesondere nicht für die Sicherheit der von dem Benutzter eingebrachten Sachen.

(3) Die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

**§ 5****Erlaubnis Antrag**

(1) Die Sondernutzung ist in der Regel mindestens 2 Wochen vor Beginn der Nutzung zu beantragen.

(2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über:

- den Ort,

- Art und Umfang,
- Dauer der Sondernutzung sowie
- die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung möglicherweise entstehenden Verunreinigung enthalten.

Die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus enthalten:

- Angaben zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung
- Konzept zur Wiederherstellung der Straße.

(4) Bei Arbeiten zur Beseitigung von Gefahren oder Notständen in der Versorgung der Bevölkerung können öffentliche Straßen vor Erteilung der Genehmigung über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. Der Antragsteller hat die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld unverzüglich über die Arbeiten zu unterrichten und eine erforderliche Genehmigung nachträglich einzuholen.

(5) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

**§ 6****Erlaubnisfreie Sondernutzung**

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist:

1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtung und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 1,0 qm;
  - a) wenn sie außerhalb der Fußgängerzone oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm, in einen Gehweg hineinragen oder
  - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 0,5 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine freie Durchgangsbreite von mindestens 3 m für Fußgänger und Rettungsfahrzeugen verbleibt;
3. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen, soweit es sich um kommunikativen Verkehr handelt;
5. das Aufstellen von Fahrradständern durch den Träger der Straßenbaulast;
6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Die im Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor ihrem Beginn der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld anzuzeigen. Wird die nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Sondernutzer alle von ihm erstel-

len Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

(4) Die Inanspruchnahme erlaubnisfreier Sondernutzungen kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues, Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies erfordern.

## § 7

### Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis liegt im Ermessen der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

(2) Die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Zustimmung der Stadt erlaubt.

## § 8

### Sondernutzungsgebühr

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Einheitsgemeinden Stadt Mansfeld als Straßenbauasträger und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld vom 27.11.2012 in der jeweils gültigen Fassung.

## § 9

### Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind ggf. zu reinigen.

(2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Schadenersatzanspruch.

(3) Die Beendigung der Sondernutzung ist der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld unverzüglich mitzuteilen.

## § 10

### Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrinne, Kanalschächten, Hydranten, Kabel-, Heizungs- oder sonstige Revisionsschächte freihält,
- § 3 Abs. 3 Flächen nicht unverzüglich wiederherstellt bzw. die Anzeige unterlässt,

- entgegen § 3 Abs. 7 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt,
- entgegen § 3 Abs. 7 oder § 6 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- § 7 Abs. 3 die Erlaubnis Dritter überlässt.
- § 9 die Sondernutzung nicht einstellt, Einrichtungen nicht entfernt, Flächen nicht wiederherstellt bzw. reinigt, Abfälle nicht entsorgt oder die Beendigung nicht anzeigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000Euro geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 20 Straßengesetz Sachsen Anhalt, des § 71 VwVG und §§ 53 ff. SOG LSA durch die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld bleiben unberührt.

## § 12

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeinde- und Ortsdurchfahrten der Stadt Mansfeld sowie der ehemaligen Gemeinden Abberode, Braunschwende, Friesdorf, Hermerode, Molmerswende, Ritzgerode außer Kraft.

Mansfeld, den 27.11.2012



Gustav Voigt  
Bürgermeister



ausgefertigt am: 11.12.2012  
durch



Gustav Voigt  
Bürgermeister



## Sondernutzungsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld

Aufgrund der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, §§ 18 und 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 8 Abs. 3 und 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 1206) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld am 26.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Grundsätze der Gebührenerhebung

(1) Für Sondernutzungen an Gemeindestraße und Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes dieser Satzung erhoben.

Sondernutzungen, die gemäß der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 26.11.2012 in der jeweils geltenden Fassung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der ausdrücklich Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Gebühr wird nach näherer Bestimmung des Gebührentarifes als Jahresgebühr oder nach anderen Zeiträumen bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.

Ist eine Gebühr nach Jahren bemessen, wird für jeden angefangenen Monat der Sondernutzungserlaubnis ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.

Ist eine Gebühr nach anderen Zeiträumen bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teiles des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

(4) Ist die sich nach Abs. 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen.

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

(6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 Euro bis 150,00 Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.

(7) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

Für unerlaubte Sondernutzung im Sinne des Satz 1, für die eine nach Jahren oder andern Zeitraum bemessene Gebühr zu erheben ist, sind Gebühren gem. Abs. 3 nachträglich vom Beginn der unerlaubten Nutzung an zu erheben. Ist der Beginn der Nutzung nicht feststellbar, wird die Gebühr vom Beginn desjenigen Jahres beziehungsweise desjenigen Zeitraumes an erhoben, in dem die Nutzung erstmals festgestellt werden kann.

## § 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat, derjenige der die Sondernutzung im eigenen Namen ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt,
  - b) im Falle der unerlaubten Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
  - c) derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit der Inanspruchnahme der Sondernutzung.

## § 4 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist

- a) bei erlaubten Sondernutzungen bis zu einem Jahr - der erlaubte Zeitraum
- b) bei erlaubten Sondernutzungen über ein Jahr hinaus und auf Widerruf – das Kalenderjahr

- bei Beantragung im laufenden Kalenderjahr die Restzeit des Jahres
- bei Beendigung im laufenden Kalenderjahr die Restzeit bis zu Beendigung

c) bei unerlaubten Sondernutzungen die im Gebührentarif ausgewiesene Zeiteinheit.

(2) Die Gebührenschuld entsteht:

- im Falle des Abs. 1 a zu Beginn des Erhebungszeitraumes im Voraus
- im Falle des Abs. 1 b zu Beginn des Erhebungszeitraumes im Voraus
- im Falle des Abs. 1 c jeweils zu Beginn einer jeden Zeiteinheit im Voraus
- bei einmaligen Sondernutzungsgebühren zu Beginn des Erlaubniszeitpunktes für die Inanspruchnahme

(3) Für die Bearbeitung des Erlaubnisansatzes werden Gebühren nach Verwaltungskostensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(4) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden außerdem Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(5) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

(6) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5 Gebührenerstattung

(1) Im voraus gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Widerruf oder Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

(3) Wird die Sondernutzungserlaubnis von der Gemeinde ganz oder teilweise aufgehoben durch Gründe, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

## § 6 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Von der Festsetzung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; das öffentliche Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

## § 7 Gebührenfreiheit

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Sondernutzungsgebühren-

satzungen der Stadt Mansfeld sowie der ehemaligen Gemeinde Abberode, Gemeinde Braunschwende, Gemeinde Friesdorf, Gemeinde Hermerode, Gemeinde Molmerswende, Gemeinde Ritzgerode außer Kraft.

Mansfeld, den 27.11.2012

ausgefertigt am: 11.12.2012  
durch



Gustav Voigt  
Bürgermeister




Gustav Voigt  
Bürgermeister



### Gebührentarif der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld für Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemess. grundlage	Zeit-einheit	Gebühren-satz - Euro -	Mindest-gebühr - Euro -	Höchst-gebühr - Euro -
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg, einer Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen.	je Stück	Jahr	45,00		
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage und Schaukästen	je Stück	Jahr	65,00		
2.	Rufsäulen aller Art und ähnliche Geräte oder Einrichtungen	je Stück	Jahr	15,00		
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchten Straßenfläche	Woche	0,60	16,50	
4.	Container	dto.	Tag	0,40	11,00	
5.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite für Baumaßnahmen	je Zufahrt	Monat	5,00		
6.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen aller Art, wie Hausbrand, Kartoffeln Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 h hinaus	je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchten Straßenfläche	Tag	0,35	6,00	
7.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurant, Eisdielen	je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchten Straßenfläche	Monat	1,25	28,00	
8.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Geschäften, die nicht unter Ziffer 7 fallen	je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchten Straßenfläche	Monat	1,00	28,00	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Zeiteinheit</b>	<b>Gebührensatz - Euro -</b>	<b>Mindestgebühr - Euro -</b>	<b>Höchstgebühr - Euro -</b>
9.	Tribünen und Podeste	je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchten Straßenfläche	täglich	2,50	16,50	
10.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchten Straßenfläche	wöchentlich	2,50	28,50	
11.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchten Straßenfläche	täglich	2,50	20,00	
12.	Warenauslagen	je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchten Straßenfläche	Woche	1,00	28,50	
13.	Schaustellereinrichtungen	je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchten Straßenfläche	Tag	0,50	16,50	28,50
14.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke) und Mülltonnenschränke	je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchten Straßenfläche	Jahr	11,00	20,00	
15.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder innerhalb einer Höhe von 4,50 m über der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich oder über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchten Straßenfläche	Jahr	16,50	28,50	
16.	Werbeträger	unter 1 m <sup>2</sup> über 1 m <sup>2</sup>	Jahr Jahr	20,00 30,00		
17.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zum 3 m, mehr als 10 cm in einen Gehweg oder in einer Höhe bis zu 4,50 m mehr als 30 cm in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchten Straßenfläche	Monat	1,50	11,00	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Zeiteinheit</b>	<b>Gebührensatz - Euro -</b>	<b>Mindestgebühr - Euro -</b>	<b>Höchstgebühr - Euro -</b>
18.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder, Plakate bis DIN A1 bis 10 Werbeanlagen 10 - 30 Werbeanlagen 30 - 50 Werbeanlagen mehr als 50 Werbeanlage	je Stück	Woche			
		Ges. - Geb.		10,00		
		Ges. - Geb.		20,00		
		Ges. - Geb.		30,00		
		Ges. - Geb.		40,00		
19.	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u. ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchten Straßenfläche	Jahr	15,00	25,00	
20.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmaste, Straßenmöblierung	je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchten Straßenfläche	Jahr	16,50	28,50	
21.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhaltes	je Person	Tag	10,00		
22.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) mit Lautsprecher b) ohne Lautsprecher	je Fahrzeug	Tag Tag	25,00 20,00		
23.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigen umhertragen	je Person	Tag	5,00		
24.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	7,00		
25.	Informationsstände, - tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchte Informationsverbreitung	je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchten Straßenfläche	Tag	1,00	11,00	
26.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Std. a) je Pkw b) je Lkw od. Zugmaschine c) je Anhänger m. 1 Achse d) je Anhänger m. mehr als 1 Achse e) je Motorrad über 250 ccm Hubraum f) je Motorrad unter 250 ccm Hubraum		Woche Woche Woche Woche Woche Woche	15,00 20,00 10,00 15,00 10,00 7,00		
27.	Sonnenschutzdächer (Markisen) Vordächer, Erker, Verblendmauern	je Stück	Jahr	10,00	20,00	
28.	Aufstellen von Fahrradständern,	je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchten Straßenfläche	Jahr	5,50	11,00	



<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Zeiteinheit</b>	<b>Gebührensatz - Euro -</b>	<b>Mindestgebühr - Euro -</b>	<b>Höchstgebühr - Euro -</b>
29.	Zurschaustellen von Tieren	je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchten Straßenfläche	Tag	0,35	15,00	28,50
30.	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkung	je Veranstaltung	Tag	15,00	15,00	100,00
31.	Kabel- und Linienzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	je Anlage	Jahr	10,00		
32.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	je angefangene 100 m	Jahr Monat	40,00 10,00		
33.	Aufgrabungen auf öffentlichem Verkehrsraum bzw. kommunalen Grund und Boden	je Straße	je Antrag	40,00		
34.	Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen der Anlieger - Pkw Stellplätze - lt. Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO	je Pkw	Monat		7,50	15,00

## Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr

### und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehren der Stadt Mansfeld

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der derzeit geltenden Fassung sowie den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 26.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### I.

#### Einrichtung der Feuerwehr

##### § 1

#### **Organisation, Bezeichnung, Aufgaben**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mansfeld ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Stadt Mansfeld“

Ortsfeuerwehren führen den Namen „Freiwillige Feuerwehr (und den Namen des Ortsteiles)“

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren

- Annarode
- Abberode
- Biesenrode
- Braunschwende
- Friesdorf
- Gorenzen
- Gräfenstuhl
- Großbörner
- Hermerode
- Leimbach
- Mansfeld
- Möllendorf
- Molmerswende
- Piskaborn

- Ritzgerode
- Siebigerode
- Vatterode

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mansfeld untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.

(4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

##### § 2

#### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich innerhalb der Ortsfeuerwehren in:

1. Einsatzabteilung und
  2. Alters- und Ehrenabteilung
- Zusätzlich können angegliedert werden:
1. Jugendfeuerwehr
  2. Kinderfeuerwehr
  3. Musikabteilung

**§ 3****Wehrleitung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mansfeld wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mansfeld und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung der Aufgaben wird er durch den stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen unterstützt.

(2) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von dem stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten.

(4) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter werden dem Stadtrat der Stadt Mansfeld von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und des Stellvertreters erfolgen. Die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

(5) Der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter werden unter Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit, für die Dauer von sechs Jahren berufen. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

(6) Für die Ortswehrleitungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Abs. 4 Satz 1 wird auf die Mitglieder der Einsatzabteilung der betreffenden Ortsfeuerwehr begrenzt. Der Ortswehrleiter gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter an. Eine Ortswehrleitung kann je nach örtlichen Erfordernissen um notwendige Funktionen (z.B. Gerätewart, Jugendfeuerwehrwart) erweitert werden.

**§ 4****Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr**

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Träger der Feuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortswehrleiter. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Ortswehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

**§ 5****Einsatzabteilung**

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Sie sind nicht auf die Einsatzstärke anrechenbar.

(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Ein Ausschluss kann unter anderem vorgenommen werden bei:

- rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
- fortgesetzter nachlässiger Dienstausbübung,
- erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.

Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger der Feuerwehr. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.

**§ 6****Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Mansfeld Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Mansfeld in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

**§ 7****Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung einer Ortsfeuerwehr.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld oder
- b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 7 gilt sinngemäß)

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, die Geräewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a findet entsprechende Anwendung.

**§ 8****Jugendfeuerwehr**

(1) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung einer Ortsfeuerwehr unter Beachtung der Jugendordnung der Jugendfeuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld. Sie führt den Namen „Jugendfeuerwehr (und den Namen des Ortsteiles)“.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Träger der Feuerwehr zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortswehrleiter.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die Einsatzabteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt oder
- aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach § 4 Abs. 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

**§ 9****Kinderfeuerwehr**

(1) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr erhalten keine feuerwehrtechnische Ausbildung. Als selbstständige Abteilung einer Ortsfeuerwehr leistet sie ausschließlich allgemeine Jugendarbeit und Brandschutzerziehung. Sie führt den Namen „Kinderfeuerwehr (und den Namen des Ortsteiles)“.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Träger der Feuerwehr zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortswehrleiter.

(3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
- aus der Kinderfeuerwehr austritt oder
- aus der Kinderfeuerwehr ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach § 4 Abs. 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Betreuers bedient.

**§ 10****Musikabteilung**

(1) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen aller Abteilungen einer Ortsfeuerwehr, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung einer Ortsfeuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Sie führt den Namen „Musikzug/Fanfarenzug/Spielmannszug/Schalmeienkappelle (und der Namen des Ortsteiles)“.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht den Abteilungen nach den §§ 4, 8 oder 9 angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortswehrleiter.

(3) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Leiters der Musikabteilung bedient.

**§ 11****Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen. Sie besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr.

(2) Der Mitgliederversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Ortswehrleiter hat einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung den Angehörigen der Ortsfeuerwehr, dem Stadtwehrleiter und dem Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das vom Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld oder mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angaben der Gründe gefordert wird.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind die Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung.

Die Mitglieder der anderen Abteilungen können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Stadtwehrleiter vorzulegen ist.

**II****Erhebung von Kostenersatz und Gebühren****§ 12****Allgemeines**

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

**§ 13****Kostenersatzpflichtige Leistungen**

(1) Für andere Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht unter § 12 fallen und die eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen wird Kostenersatz nach Maßgabe erhoben. Die Freiwillige Feuerwehr erbringt folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:

- a) Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG
- d) Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG
- e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm).
- f) Fehlalarm durch automatische Brandmeldeanlagen (ABMA)
- g) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht
- h) Fällen von gefährlichen Bäumen bzw. das Entfernen von gefährlichen Ästen

(2) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

**§ 14****Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

(1) Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erbracht, wenn diese ohne Vernachlässigung der nach dem BrSchG LSA zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich sind. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Unter anderem sind folgende freiwillige Personal- und Sachleistungengebührenpflichtig:

- a) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen
- b) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- c) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- d) Einfangen von Tieren, Suchen nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern,
- e) Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte Verbrauchsmittel).

(2) Für sonstige Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.

(3) Das Erbringen einer freiwilligen Leistung kann von einem schriftlichen Auftrag des Kostenpflichtigen vor Leistungserbringung abhängig gemacht werden.

**§ 15****Kostenersatz- und Gebührenschuldner**

(1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen

- nach § 13 Abs. 1 a, b, d, e, f, g oder h der Satzung:
  1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat, § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
  2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
  3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
  4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

- nach § 13 Abs. 1 c der Satzung  
die ersuchende Gemeinde.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 14 der Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).

(3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 16****Bemessungsgrundlage**

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifes, der Bestandteil der Satzung ist, erhoben.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(3) Kostenersatz und Gebühr werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet, soweit nicht im Kostenersatz- und Gebührentarif ein anderer Maßstab (z.B. tatsächlicher Materialverbrauch) vorgesehen ist. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung hinzugerechnet. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Verdienstausschlag, Aufwandsentschädigung, persönliche Ausrüstung) zugrunde gelegt. Für den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden dem Kostenersatz und Gebührentarif alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

**§ 17****Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld**

(1) Die Kostenersatz- und Gebührenschuld entsteht mit Beginn der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung (z.B. Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus, Überlassung von Fahrzeugen/Geräten/Verbrauchsmittel) und endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mansfeld. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistungen verzichtet oder wenn die Leistungen aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.

(2) Vor Beginn der kostenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenersatzschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach dem Kostenersatz in vergleichbaren Fällen.

**§ 18****Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

(1) Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBL LSA S. 710) in der derzeit geltenden Fassung vollstreckt.

**§ 19****Haftung**

Die Stadt Mansfeld haftet nicht für Personen oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr dies nicht selbst bedienen.

**§ 20****Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

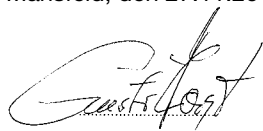
**§ 21****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bis jetzt bestehenden Satzungen der Feuerwehr der Stadt Mansfeld, Gemeinde Abberode, Gemeinde Braunschwende, Gemeinde Friesdorf, Gemeinde Hermerode, Gemeinde Molmerswende, Gemeinde Ritzgerode außer Kraft:

6	<b>Mißbräuchliche Alarmierung</b>	Gebühr/Einsatz in Euro
6.1	Ausrücken von Einsatzkräften aufgrund von Fehlauflösung automatischer Brandmeldeanlagen	130,00

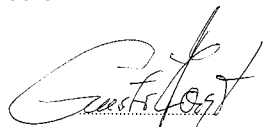
Mansfeld, den 27.11.2012



Gustav Voigt  
Bürgermeister



ausgefertigt am: 11.12.2012  
durch



Gustav Voigt  
Bürgermeister



**Anlage**

Kostensatz- und Gebührentarif zu § 16 Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und Erhebung von Kostensatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehren der Stadt Mansfeld vom 27.11.2012

Nr.	Kostensatz bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Gebühr/Stunde in EURO
1	<b>Personal</b>	
1.1	Einsatzkraft	30,00
1.2	Einsätze zur Absicherung von Veranstaltungen und Brandsicherheitswachen	15,00
2	<b>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</b>	
2.1	Tanklöschfahrzeug (TLF) 16/25	123,00
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W) Allrad	75,00
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W)	70,00
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF) 16/TS	40,00
2.6	Löschgruppenfahrzeug (LF) 16/12	86,00
2.7	Löschgruppenfahrzeug (LF) 8	77,00
2.8	LKW Robur Löschgruppenfahrzeug (LO LF)8	77,00
2.9	LKW Robur (LO) 2002	61,00
2.10	Kommandowagen (KdoW)	20,00
2.11	sonstige Fahrzeuge	15,00
2.12	LKW Robur (LO)	61,00
2.13	Vorausgerätewagen (VRW)	50,00
2.14	Mannschaftstransportwagen (MTW)	30,00
3.	<b>Anhänger</b>	
3.1	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	22,00
3.2	Schlauchtransportanhänger (STA)	15,00
3.3	Beleuchtungsanhänger (BLA)	22,00
5	<b>Verbrauchsmittel</b>	Tagespreis zzgl gesetzlicher MwSt
5.1	Bindemittel	dto.
5.2	Ölbindeschlauch	dto.
5.3	Ölbinderolle	dto.
5.4	Ölbindetuch	dto.
5.5	Ölbindewürfel	dto.
5.6	Ölbindepulver	dto.
5.7	Säurebinder	dto.
5.8	Schaummittel	dto.
5.9	ABC-Pulver-Löschler	dto.
5.10	Entsorgung 5.1 - 5.9	dto.

**Hundesteuersatzung der Stadt Mansfeld**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S.568), der §§ 1, 2, 3, 4 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996, des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (LSA) vom 23.01.2009 und des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Bundesgesetz), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 26.11.2012 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Gegenstand der Hundehaltung**

- (1) Die Stadt Mansfeld erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als sechs Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als sechs Monate alt ist.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten, so ist die Gemeinde steuerberechtigt, in der der Hund überwiegend gehalten wird.

**§ 2 Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr untergebracht, zur Pflege, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

**§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund sechs Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder in dem der Halter wegzieht.
- (3) Kann der genaue Zeitpunkt der Beendigung der Hundehaltung nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9 in 06343 Stadt Mansfeld erfolgt.

**§ 4 Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Jahresschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs.1).

## § 5

### Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erstellt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht.

(2) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

(3) Die Steuer kann auf Antrag zum 01.07. als Jahressteuer festgesetzt werden.

## § 6

### Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. für den ersten Hund                                  | <b>25,00 €</b>  |
| 2. für den zweiten Hund                                 | <b>30,00 €</b>  |
| 3. für den dritten und jeden weiteren Hund              | <b>40,00 €</b>  |
| 4. für den ersten gefährlichen Hund                     | <b>250,00 €</b> |
| 5. für den zweiten gefährlichen Hund                    | <b>300,00 €</b> |
| 6. für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund | <b>400,00 €</b> |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall von der zuständigen Behörde festgestellt wird.

(4) Bei den Hunderassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird eine Gefährlichkeit vermutet.

(5) Bei den in Absatz 4 genannten Hunden wird die Eigenschaft eines gefährlichen Hundes solange vermutet, bis der Hundehalter die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten gemäß § 6 Abs.1 Nr. 2 (Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren LSA) durch einen Wesenstest nachweisen lässt. Dieser ist durch eine anerkannte sachverständige Person oder Einrichtung durchführen zu lassen. Ist nachgewiesen, dass der Hund bei einem Wesenstest keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier zeigte, unterliegt der Hund dem normalen Steuersatz nach § 6 Abs.1 Nr. 1 bis 3.

(6) Ist die Rasse eines Hundes nicht eindeutig bestimmbar, ist eine ordnungsbehördliche Bescheinigung (Tierarzt oder Veterinärämter) vorzulegen.

## § 7

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiungen nach § 8 oder in Form von Steuerermäßigungen nach § 9 gewährt werden.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen:

1. für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten wird und
3. wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist. Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern.

(3) Die Steuervergünstigung kann nach § 130 Abgabenordnung zurückgenommen bzw. nach § 131 Abgabenordnung widerrufen werden.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 6 Abs. 4 und 5 ist jede Steuervergünstigung ausgeschlossen.

(5) Der Antrag auf Steuerbefreiung - oder Ermäßigung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Mansfeld, Lutherstadt 9 in 06343 Stadt Mansfeld zu stellen. Bei späterem Antragseingang wird die Steuervergünstigung erst ab dem auf die Antragstellung folgenden übernächsten Monat gewährt.

## § 8

### Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber und sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber eines gültigen Jagdscheines sind, der Hund eine Jagdhundeprüfung bestanden hat und zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird und
4. ausgebildete und zugelassene Rettungs- und Diensthunde einer öffentlich rechtlichen Körperschaft, die bei ihrem Hundehalter oder -führer leben.

## § 9

### Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:

1. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen und
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

## § 10

### Billigkeitsmaßnahmen

1. Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
2. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
3. Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Mansfeld zu richten.

## § 11

### Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen

- nach Aufnahme des Hundes im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb,
- nach Zuzug,
- nach Überschreitung des Zeitraumes von zwei Monaten nach § 2 Abs. 3 und
- nachdem der Hund sechs Monate alt geworden ist, schriftlich bei der Stadt Mansfeld anzumelden.

Diese Pflicht gilt für alle Hunde, unabhängig von ihrer Steuerpflicht.

(2) Der Hundehalter ist gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren verpflichtet, den Hund spätestens sechs Monate nach der Geburt durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Chip) kennzeichnen zu lassen. Bei der Anmeldung des Hundes ist ein entsprechender Nachweis bei der Stadt Mansfeld vorzulegen.

(3) Der Hundehalter ist gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren verpflichtet, spätestens drei Monate nach der Geburt des Hundes eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 € für sonstige Vermögensschäden abzuschließen. Bei der Anmeldung des Hundes ist ein entsprechender Nachweis ebenfalls bei der Stadt Mansfeld vorzulegen.

(4) Bei Hunden, die nach der bisherigen Satzung nicht, jedoch nach dieser Satzung als gefährliche Hunde einzustufen sind, hat der Hundehalter innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung die Änderung anzuzeigen.

(5) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) bei der Stadt Mansfeld schriftlich abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(6) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt Mansfeld diese innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

## § 12 Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.

(3) Der Hundehalter und der Hundeführer dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Hundehalter ausgegebenen, sichtbar befestigten Hundemarke mit sich führen oder herumlaufen lassen.

(4) Sie sind verpflichtet, den Mitarbeitern des Ordnungsamtes der Stadt Mansfeld oder den Polizeibeamten die gültige Hundemarke auf Verlangen vorzulegen.

(5) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt Mansfeld zurückzugeben.

(6) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Unkostenbeitrag von 2,50 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust gegangene Hundesteuermarke wieder gefunden, ist die wieder gefundene Marke an die Stadt Mansfeld zurückzugeben.

## § 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

## § 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 11 Abs. 1 seinen Hund / seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet,
- entgegen § 11 Abs. 2 seinen Hund / seine Hunde nicht spätestens sechs Monate nach der Geburt durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einem Transponder kennzeichnen lässt und dies entsprechend nachweist,
- entgegen § 11 Abs. 3 für seinen Hund oder seine Hunde spätestens drei Monate nach der Geburt eine Haftpflichtversicherung abschließt und dies entsprechend nachweist,
- entgegen § 11 Abs. 4 die Änderung der Einstufung seines Hundes / seiner Hunde als gefährliche (er) Hund (de) nicht innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung anzeigt,
- entgegen § 11 Abs. 5 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt,
- entgegen § 11 Abs. 6 den Wegfall von Steuervergünstigungen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG - LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.


(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 12 Abs. 3 seinen Hund / seine Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundemarke mit sich führt oder herumlaufen lässt,
- entgegen § 12 Abs. 4 die mitgeführte Hundemarke auf Verlangen nicht vorzeigt und
- entgegen § 12 Abs. 5 nach Abmeldung seines Hundes / seiner Hunde die Hundemarke nicht abgibt oder umtauscht, handelt im Sinne des § 6 Abs. 7 GO - LSA ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden, soweit es gesetzlich nicht anders bestimmt ist

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

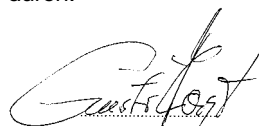
Mansfeld, den 27.11.2012



Gustav Voigt  
Bürgermeister der Stadt Mansfeld



ausgefertigt am: 11.12.2012  
durch:



Gustav Voigt  
Bürgermeister der Stadt Mansfeld



## 4. Änderung

### der Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld vom 12.12.2006

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 26.11.2012 folgende 4. Änderung der Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld beschlossen:

#### 1.

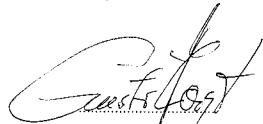
Der **§ 1 - Allgemeine Bestimmungen** - erhält in **Ziff. 1** folgende Fassung:

1. Die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld betreibt die kommunalen Kindertageseinrichtungen, „**Rappelkiste**“, **OT Mansfeld-Lutherstadt, Sangerhäuser Str. 32**; „**Leimbacher Knirpse**“ **OT Mansfeld-Lutherstadt, Promenade 1**; „**Bummi**“, **OT Großörner, Am Wehr 7** und „**Gänseblümchen**“, **OT Vatterode, Am Tonberg 4**; „**Waldkindergarten Sonnenblume**“ (mit **Außenstelle Hort Wippra**), **OT Abberode, Neue Straße Abberode 15**, als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG).

#### 2.

Die 4. Änderung der Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Abberode vom 15.06.2006 außer Kraft.

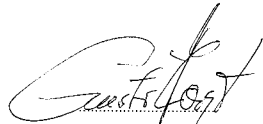
Mansfeld, den 27.11.2012



Gustav Voigt  
Bürgermeister



ausgefertigt am: 11.12.2012  
durch



Gustav Voigt  
Bürgermeister



**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte**  
Große Ringstraße, 38820 Halberstadt  
Az.: 24 - 611 B1-29HZ0061 Halberstadt, 06.11.2012

## Öffentliche Bekanntmachung und Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

### A. Einleitungsbeschluss

#### Anordnung

Nach § 103a Abs. 1 i. V. m. § 103c, § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.12.2009 (BGBl. I S. 2794) wird das Verfahren

### Freiwilliger Landtausch „Wald Bräunrode u. a.“ Landkreis Harz, Landkreis Mansfeld-Südharz Verf.-Nr.: 29 HZ 0061

hiermit angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Ermsleben	14	18
Wieserode	5	40, 50, 56, 57, 59, 64, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 76, 80
	7	59/4, 71/2, 73, 79
Bräunrode	10	175, 186, 187
Abberode	22	1, 2, 3, 32

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von 108,1089 ha. Es ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte, Anlage 1, dargestellt.

#### Begründung

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt.

Nach dem bisherigen Vorbringen der Beteiligten und dem gegenwärtigen Stand wird davon ausgegangen, dass ländlicher Besitz (Wald, Ödland, Grünland, Unland, Weg) auf Grund des Vertrages „Vereinbarung zum freiwilligen Landtausch“ vom 07./08.09.2012 zwischen dem

### Land Sachsen-Anhalt und Herrn Manfred Nordmann

einvernehmlich getauscht wird und alle Beteiligten an der Erfüllung des zweiseitigen Vertrages mitwirken.

Der Freiwillige Landtausch führt zu einer Arrondierung des Grundbesitzes der Tauschpartner und dient daher der Verbesserung der Agrarstruktur.

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Freiwilligen Landtausches sind somit gegeben.

### B. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden gemäß § 14 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, unter Angabe der Verfahrensnummer anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).



**C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

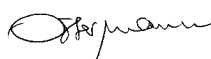
Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben, oder dem Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung (§ 115 FlurbG und § 187 BGB).

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei einer der genannten Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag



Dietmar Ostermann



**Anlagen:**

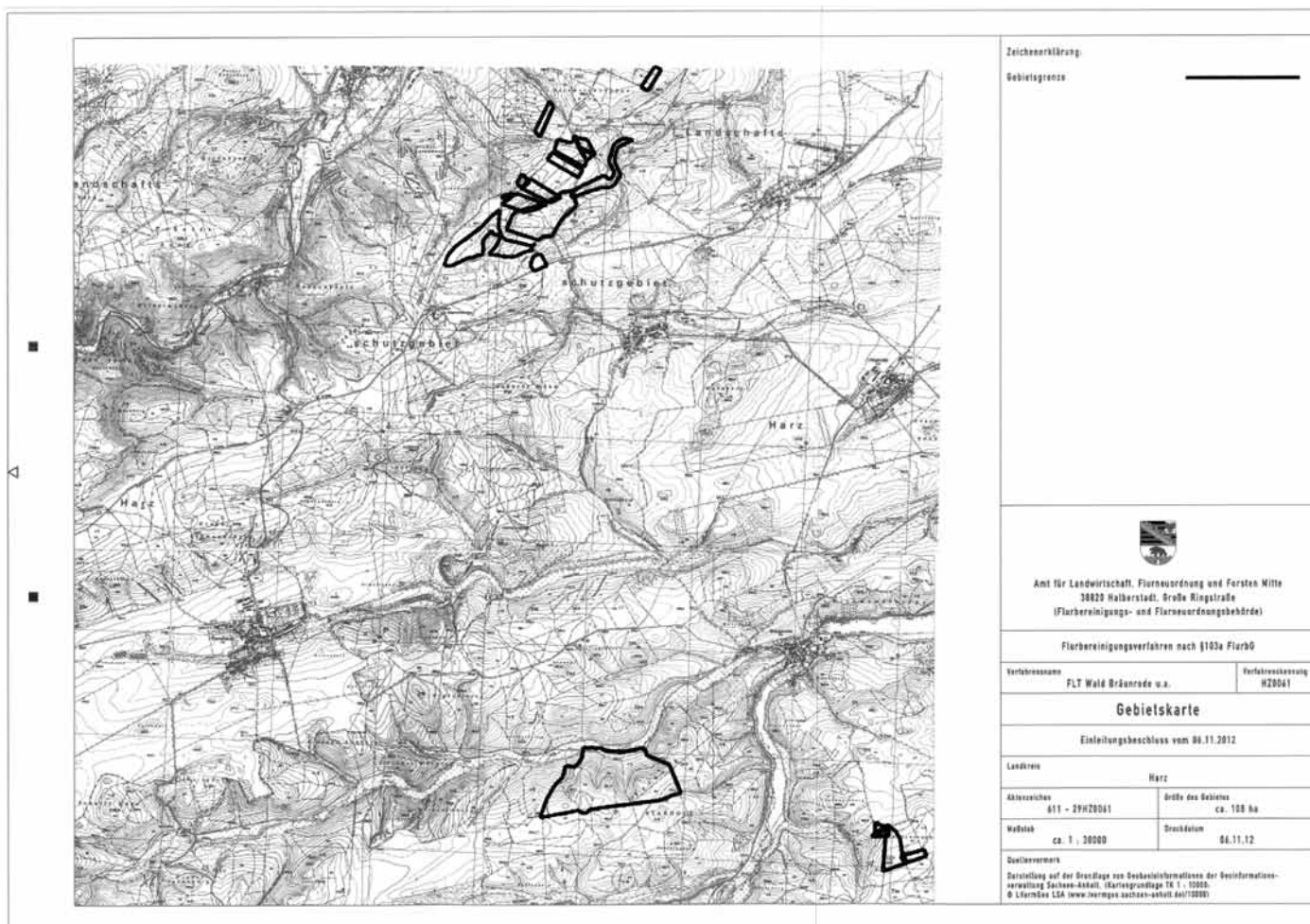
Anlage 1 - Gebietskarte

Der vorstehende Beschluss liegt im Original zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden in folgenden Verwaltungsgemeinden aus:

Im Landkreis Harz:  
Falkenstein/Harz, Harzgerode, Ballenstedt

Im Salzlandkreis:  
Stadt Seeland, Aschersleben

Im Landkreis Mansfeld-Südharz:  
Stadt Arnstein, Stadt Hettstedt, Mansfeld sowie  
im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt - Zimmer 108.



**„Amtsblatt der Stadt Mansfeld“**



Das Amtsblatt der Stadt Mansfeld für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt, Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Großbörner, Gorenzen, Hermerode, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

- Auflage: 4.300
- Herausgeber, Druck und Verlag:  
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Geschäftsführer: Andreas Barschtipan
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
Der Bürgermeister der Stadt Mansfeld und die Bürgermeister der Ortsteile
- Redaktion: Hauptamt, Telefon (03 47 82) 8 71-0, Telefax: (03 47 82) 871-22
- Anzeigenannahme/Beilagen: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15
- Anzeigenberaterin: Frau Jacqueline Becksmann, Telefon/Telefax: 03 47 43/6 20 10, Funk: 01 70/2 82 86 81

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**IMPRESSUM**

## Mitteilungen und Informationen der Stadtverwaltung

### Nachruf

Tief bewegt haben wir die Nachricht vom Tod des Feuerwehrkameraden

#### Robert Salemski

aufgenommen. Mit seiner Familie betrauern wir seinen allzufrühen Tod.

Wir nehmen Abschied von einem zuverlässigen und engagierten Kameraden. Mit ihm ist ein Mensch und Kamerad von uns gegangen, der seit seinem Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr Hermerode für diese gelebt hat.

Wir verneigen uns in Ehrfurcht und großer Dankbarkeit vor unserem verstorbenen Kameraden in der Gewissheit, dass er in unseren Gedanken und Herzen immer unter uns weilen wird.

*Gustav Voigt  
Bürgermeister  
Stadt Mansfeld*

*Die Kameradinnen  
und Kameraden  
der Feuerwehr Hermerode*

### Anmeldung, der im Schuljahr 2014/15 schulpflichtig werdenden Kinder

Entsprechend der gesetzlichen Grundlage

- sind alle Kinder, die bis 30. Juni 2013 das 5. Lebensjahr vollendet haben anzumelden,
- das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten persönlich vorzustellen, die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch sind vorzulegen.

Termin der Anmeldung im Sekretariat der Grundschule Mansfeld:

**07.01.2013**      **10.00 - 12.00 Uhr**  
                         **16.00 - 18.00 Uhr**

*gez. T. Lehmann  
Schulleiter*

### Das Ordnungsamt informiert

#### Silvester - Jahreswechsel - lassen wir es wieder richtig krachen

Für viele, besonders bei den Jugendlichen, ist ein Jahreswechsel erst ein richtiger Jahreswechsel, wenn es so richtig kracht. Dagegen ist natürlich nichts einzuwenden, schließlich wird ja mit den Krachern, Fontänen und Raketen Geld verdient und auch Arbeit bezahlt.

An dieser Stelle möchte das Ordnungsamt nicht mit dem drohenden Zeigefinger da stehen und sagen, wie es nicht geht, vielmehr möchte es an einige Spielregeln erinnern. Schließlich geht es auch um die eigene Gesundheit und bedenke - wir sind nicht allein auf dieser Welt. Und wenn die wenigen Hinweise beachtet werden, leidet auf keinen Fall der Spaß darunter. Was natürlich passieren könnte, die Feuerwehr bleibt im Depot und der Krankenwagen nervt uns nicht auf dem Nachhauseweg.

Also dann mal los - die Vorschriften:

Nach dem aktuellem Recht (§ 22 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV)) werden in diesem Jahr (2012) am 28., 29., 30., und 31. Dezember pyrotechnische Gegenstände

der Kategorie 2 an Verbraucher (Endverbraucher) feilgeboten und überlassen. Zur Kategorie 2 auch Kleinf Feuerwerk genannt, gehören z. B. Raketen, Sonnenräder und China-Böllern mit dem Zulassungszeichen BAM - PII ... . Dieses Zulassungszeichen sollte auf jedem Fall aufgedruckt sein.

Damit es richtig Spaß macht und auch Freunde etwas davon haben, hier einige Hinweise:

Wie bereits gesagt, ereignen sich zur Silvesterzeit zahlreiche Brände und Unfälle. Hauptursache ist immer wieder unsachgemäß oder leichtsinniger Umgang mit den teuer bezahlten Feuerwerkskörpern. Wenn aber beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 folgendes beachtet wird, kann fast nichts passieren:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen am 31. Dezember ab 0.00 Uhr bis zum 1. Januar 24.00 Uhr abgebrannt werden, soweit die zuständige Behörde keine weiteren Einschränkungen festgelegt hat.
2. Personen unter 18 Jahren ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 nicht erlaubt.
3. Die beiliegende oder aufgedruckte Gebrauchsanweisung ist unbedingt einzuhalten. Ist diese nicht vorhanden oder schlecht lesbar – Finger weg!!
4. Feuerwerkskörper nur im Freien verwenden.
5. Feuerwerkskörper nicht in der Nähe von Krankenhäusern, Kinderspielflächen, Altenheimen und Kirchen zünden.
6. Im betrunkenen Zustand oder unter Drogen keine Feuerwerkskörper zünden.
7. Keine Feuerwerkskörper in Personengruppen oder in offene Fenster, Türen oder Briefkästen werfen.
8. Beim Zünden des Silvesterfeuerwerks die übrigen Feuerwerkskörper nicht offen herumliegen lassen und auch nicht direkt am Körper tragen.
9. Silvesterfeuerwerk nicht vom Balkon aus zünden oder von dort werfen.
10. Raketen mit Führungsstab nie in den Boden stecken.
11. Flugrichtung der Feuerwerkskörper so wählen, dass sie nicht in Häuser oder in leicht brennbare Materialien niedergehen können. Dabei sind auch die Windrichtung und Windstärke zu beachten.
12. Nach dem Anzünden des Feuerwerkskörpers auf Sicherheitsabstand gehen und nicht in den Händen behalten.
13. „Blindgänger“ auf keinen Fall nochmal zünden. Diese bitte nach einer Wartezeit mit Wasser unschädlich machen.

Ganz wichtig:

**Feuerwerkskörper herstellen oder verändern ist lebensgefährlich und deshalb verboten**

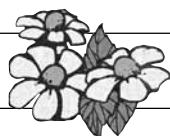
### Redaktionsschluss und Erscheinungstermine des Amtsblattes der Stadt Mansfeld für 2013

Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
21.12.2012	11.01.2013
25.01.2013	08.02.2013
22.02.2013	08.03.2013
27.03.2013	12.04.2013
24.04.2013	10.05.2013
31.05.2013	14.06.2013
28.06.2013	12.07.2013
26.07.2013	09.08.2013
30.08.2013	13.09.2013
26.09.2013	11.10.2013
24.10.2013	08.11.2013
29.11.2013	13.12.2013

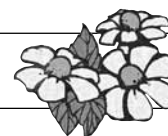
## Veranstaltungen 2012/13 in der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld

- 16.12.2012 Dorfweihnacht in der Bonifatiuskirche Vatterode mit dem Frauenchor Vatterode und Solist Beginn: 15:00 Uhr  
 23.12.2012 „Kleiner Weihnachtsmarkt“ in Hermerode  
 Für die Kleinen kommt der Weihnachtsmann und auf die Großen wartet heißer Zimtlükör
- 01./02.01. Groß Neujahr in Hermerode  
 06.01. Traditioneller Wandertag in Annarode  
 11. - 13.01. Groß Neujahr in Friesdorf, Treffpunkt ist die Gaststätte „ Zur Sonne“  
 Der Mansfelder Karnevalverein lädt in die Spangenbergshalle:
- 02./09.02. Karneval  
 03.02. Familiennachmittag  
 07.02. Weiberfastnacht  
 08.02. Jugendfasching  
 10.02. Kinderfasching  
 23./24.02. Landesmeisterschaft im Garde- und Showtanz

## Nichtamtlicher Teil



## Wir gratulieren



### OT Mansfeld

- |   |                    |
|---|--------------------|
| am 15.12. Herrn Heinz Schubert                | zum 83. Geburtstag |
| am 16.12. Herrn Emil Ehni                     | zum 74. Geburtstag |
| am 16.12. Frau Helga Sechting                 | zum 75. Geburtstag |
| am 17.12. Frau Julianna Hartmann              | zum 87. Geburtstag |
| am 17.12. Herrn Gerd Hartung                  | zum 70. Geburtstag |
| am 17.12. Frau Gisela Zufelde                 | zum 76. Geburtstag |
| am 18.12. Herrn Wolfgang Mühling              | zum 72. Geburtstag |
| am 19.12. Herrn Heinz Börner                  | zum 84. Geburtstag |
| am 21.12. Frau Erna Brenke                    | zum 91. Geburtstag |
| am 21.12. Frau Elisabeth Kretzschmar          | zum 82. Geburtstag |
| am 22.12. Frau Gertrud Terber                 | zum 91. Geburtstag |
| am 23.12. Frau Brigitte Hollstein             | zum 78. Geburtstag |
| am 24.12. Frau Johanna Gieske                 | zum 85. Geburtstag |
| am 25.12. Herrn Hans Dangler                  | zum 74. Geburtstag |
| am 26.12. Herrn Ralf Schmidtchen              | zum 77. Geburtstag |
| am 26.12. Herrn<br>Hans Joachim Wechselberger | zum 87. Geburtstag |
| am 27.12. Herrn Willy Enke                    | zum 91. Geburtstag |
| am 29.12. Herrn Johann Baiertl                | zum 74. Geburtstag |
| am 30.12. Frau Erika Deisler                  | zum 71. Geburtstag |
| am 31.12. Frau Marie-Luise Haft               | zum 70. Geburtstag |
| am 02.01. Frau Hannelore Borrmann             | zum 73. Geburtstag |
| am 03.01. Frau Brigitte Wagner                | zum 72. Geburtstag |
| am 04.01. Herrn Willibald Höfner              | zum 72. Geburtstag |
| am 04.01. Frau Gisa Höhn                      | zum 73. Geburtstag |
| am 04.01. Herrn Peter Tralles                 | zum 72. Geburtstag |
| am 06.01. Herrn Karl-Heinz Enke               | zum 77. Geburtstag |
| am 06.01. Frau Martha Schulz                  | zum 90. Geburtstag |
| am 08.01. Frau Berta Schmidt                  | zum 79. Geburtstag |
| am 09.01. Herrn Ernst Jörke                   | zum 70. Geburtstag |
| am 11.01. Frau Lisa Bilski                    | zum 77. Geburtstag |
| am 11.01. Herrn Joachim Ohme                  | zum 74. Geburtstag |
| am 11.01. Frau Monika Wechselberger           | zum 72. Geburtstag |

### OT Abberode

- |                                 |                    |
|---------------------------------|--------------------|
| am 21.12. Frau Christa Buchmann | zum 71. Geburtstag |
| am 07.0. Herrn Kurt Anskat      | zum 81. Geburtstag |

### OT Annarode

- |                                |                    |
|--------------------------------|--------------------|
| am 22.12. Herrn Reinhard Bautz | zum 77. Geburtstag |
| am 23.12. Herrn Erhard Kühn    | zum 92. Geburtstag |
| am 25.12. Frau Johanna Michael | zum 74. Geburtstag |
| am 04.01. Frau Rita Wagner     | zum 71. Geburtstag |

### OT Biesenrode

- |                                 |                    |
|---------------------------------|--------------------|
| am 15.12. Herrn Dieter Franke   | zum 74. Geburtstag |
| am 17.12. Frau Hildegard Ulrich | zum 78. Geburtstag |
| am 27.12. Frau Emilie Lindner   | zum 82. Geburtstag |
| am 04.01. Frau Irene Busse      | zum 85. Geburtstag |
| am 06.01. Frau Eleonore Freund  | zum 79. Geburtstag |

### OT Braunschwend

- |                                   |                    |
|-----------------------------------|--------------------|
| am 15.12. Frau Jutta Franke       | zum 73. Geburtstag |
| am 28.12. Frau Ruth Stedtler      | zum 74. Geburtstag |
| am 29.12. Frau Herta Kirchhoff    | zum 77. Geburtstag |
| am 01.01. Herrn Alfred Kirchhoff  | zum 73. Geburtstag |
| am 05.01. Frau Hannelore Müller   | zum 75. Geburtstag |
| am 11.01. Herrn Wolfgang Klimczyk | zum 73. Geburtstag |
| am 11.01. Frau Romana Otto        | zum 71. Geburtstag |

### OT Friesdorf

- |                                   |                    |
|-----------------------------------|--------------------|
| am 19.12. Frau Christa Zubeil     | zum 73. Geburtstag |
| am 09.01. Herrn Edgar Goldschmidt | zum 77. Geburtstag |

### OT Gorenzen

- |                             |                    |
|-----------------------------|--------------------|
| am 06.01. Frau Ursula Bösel | zum 86. Geburtstag |
|-----------------------------|--------------------|

### OT Großörner

- |                                 |                    |
|---------------------------------|--------------------|
| am 18.12. Frau Ingrid Krege     | zum 71. Geburtstag |
| am 20.12. Frau Eva Bleike       | zum 75. Geburtstag |
| am 21.12. Frau Christa Gerlach  | zum 85. Geburtstag |
| am 21.12. Frau Helga Hupasch    | zum 80. Geburtstag |
| am 21.12. Herrn Wilmar Weschke  | zum 70. Geburtstag |
| am 22.12. Herrn Kurt Hoffmann   | zum 85. Geburtstag |
| am 24.12. Herrn Erich Hänsgen   | zum 87. Geburtstag |
| am 26.12. Frau Ilse Bösel       | zum 79. Geburtstag |
| am 28.12. Frau Liesel Neduck    | zum 70. Geburtstag |
| am 31.12. Herrn Stefan Ruff     | zum 80. Geburtstag |
| am 01.01. Frau Agnes Sommer     | zum 85. Geburtstag |
| am 02.01. Herrn Helmut Lang     | zum 84. Geburtstag |
| am 03.01. Frau Irmgard Michael  | zum 84. Geburtstag |
| am 04.01. Herrn Kurt Aderhold   | zum 85. Geburtstag |
| am 04.01. Herrn Manfred Günther | zum 73. Geburtstag |
| am 04.01. Herrn Hermann Theumer | zum 93. Geburtstag |
| am 05.01. Herrn Manfred Kahl    | zum 74. Geburtstag |
| am 06.01. Frau Inge Selent      | zum 70. Geburtstag |
| am 07.01. Frau Ingetraud Bilski | zum 78. Geburtstag |
| am 07.01. Frau Elsa Dube        | zum 71. Geburtstag |
| am 07.01. Frau Maria Anna Reuß  | zum 84. Geburtstag |
| am 08.01. Herrn Wolfgang Krege  | zum 74. Geburtstag |
| am 10.01. Herrn Horst Littwitz  | zum 72. Geburtstag |

**OT Hermerode**

am 23.12. Herrn Erich Fügemann zum 86. Geburtstag  
am 27.12. Frau Ottilie Liebing zum 82. Geburtstag

**OT Möllendorf**

am 21.12. Herrn Wilfried Kühnemann zum 81. Geburtstag  
am 27.12. Frau Ingrid Kolbe zum 71. Geburtstag  
am 01.01. Herrn Martin Göthe zum 70. Geburtstag  
am 08.01. Herrn Heinz Kellner zum 73. Geburtstag

**OT Molmerswende**

am 29.12. Herrn Bodo Herker zum 83. Geburtstag  
am 02.01. Herrn Horst Brandt zum 76. Geburtstag

**OT Piskaborn**

am 02.01. Frau Therese Randhahn zum 73. Geburtstag

**OT Ritzgerode**

am 26.12. Frau Christa Ermisch zum 79. Geburtstag

**OT Siebigerode**

am 16.12. Frau Christa Leuchte zum 76. Geburtstag  
am 18.12. Herrn Rolf Dressel zum 70. Geburtstag  
am 20.12. Frau Helga Rotsch zum 71. Geburtstag

am 24.12. Herrn Erich Rotsch zum 71. Geburtstag  
am 25.12. Herrn Heinz Vater zum 80. Geburtstag  
am 27.12. Herrn Harri Holländer zum 80. Geburtstag  
am 27.12. Herrn Klaus Wedler zum 73. Geburtstag  
am 28.12. Frau Ursula Bernhardt zum 77. Geburtstag  
am 30.12. Frau Ria Reitzig zum 70. Geburtstag  
am 30.12. Frau Erika Werner zum 72. Geburtstag  
am 01.01. Frau Sigrid Gebhardt zum 73. Geburtstag  
am 03.01. Herrn Otto Hetzer zum 77. Geburtstag  
am 04.01. Frau Renate Holländer zum 79. Geburtstag  
am 06.01. Frau Annemarie Zander zum 76. Geburtstag  
am 08.01. Frau Rosmarie Lehmann zum 78. Geburtstag

**OT Vatterode**

am 26.12. Frau Brunhilde Dieckmeier zum 72. Geburtstag  
am 06.01. Herrn Reinhard Büchel zum 72. Geburtstag  
am 10.01. Frau Edeltraut Oswald zum 72. Geburtstag  
am 11.01. Herrn Wolfgang Franke zum 75. Geburtstag  
am 11.01. Herrn Heinz Dieter Kühne zum 84. Geburtstag

## Aus den Ortsteilen

### Ortsteil Mansfeld-Lutherstadt

Allen Bürgerinnen und Bürgern Mansfeld-Lutherstadt und Leimbach sowie ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes Jahr 2013 wünscht



Sabine Metz  
Ortsbürgermeisterin



### Adventsstimmung in der Kita „Leimbacher Knirpse“

Kaum zu fassen, ist es tatsächlich schon so weit? - sagen wir Erwachsenen.

Aber die Kinder sagen, endlich ist es so weit, - denn jetzt kommt bald der Weihnachtsmann! Um alle in die schöne u. besinnliche Adventsstimmung zu bringen, wurden unsere Kinder und ihre Familien zu einem gemütlichen Adventsnachmittag in die Kita eingeladen. Er sollte für die Kinder Spannung und Beschäftigung bringen und deren gestressten Eltern einen gemütlichen Einstieg in die bevorstehende Adventszeit.

Gemeinsam haben Erzieher und das Kuratorium - Hand in Hand - geplant, vorbereitet und aktiv alle Angebote des Nachmittags mitgestaltet.

Kurz vor dem ersten Adventswochenende erhielt unser Haus seinen festlichen Schmuck und die Kinder gestalteten voller Eifer ihre Einladungen, so wuchs ganz langsam schon ein bisschen Vorfreude auf den gemeinsamen Nachmittag. Am 26.11. war es dann so weit. Während die Kids mit Spannung dem Puppenspiel „Kasper und Seppel fliegen zum Mond“ folgten, war Zeit für die Eltern, einen Becher Glühwein zu genießen.



Anschließend gab es Beschäftigungsmöglichkeiten, wie bei den bekannten Weihnachtswichteln.

Gemeinsam mit Mama oder Papa konnten die Kinder ihren eigenen großen Weihnachtsstern, mit Fingern oder Pinsel, bemalen. Andere gestalteten mit viel Kreativität für zuhause ein hübsches Gesteck.



Und wie es zu dieser Zeit gehört, werden Plätzchen gebacken, und alle singen mit - „Oh es riecht gut, oh es riecht fein - heut rühr' n wir Teig zu Plätzchen ein“.

Alle waren emsig und freuten sich über fertiggestellten Dinge.



Weihnachtliche Stimmung ist nach so einem duftenden Nachmittag ganz sicher bei vielen Beteiligten eingekehrt.

Das Team der Kita

# Ortsteil Braunschwende

## Braunschwende

Neuer Saal

- Traditionelle Rentnerweihnachtsfeier -

Am Samstag, dem 15. Dezember 2012 findet um 15.00 Uhr im „Neuen Saal der Gaststätte Brauner Hirsch“ unsere Rentnerweihnachtsfeier statt. Alle Seniorinnen und Senioren sind recht herzlich eingeladen.



Die nächste Ausgabe erscheint am **Freitag, dem 11. Januar 2013**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist

**Freitag, der 21. Dezember 2012**

## Vereine und Verbände

### AWO-Ortsverein Mansfeld

Liebe AWO-Mitglieder und Mitbürger,

Wir sind für Sie da und freuen uns auf eine Begegnung mit Ihnen. Unsere Kaffeenachmittage finden auch 2013 statt.

Wir informieren Sie rechtzeitig, vielleicht auch über die Tageszeitung.

Bitte beachten: Die Nordic-Walking Gruppe trifft sich jetzt in der Wintersaison jeden Mittwoch schon um 14.00 Uhr am Parkplatz Bushaltestelle Schloss, natürlich immer wetterabhängig.

Ein neuer Kurs über den Umgang mit der Technik am Handy oder Computer startet im Januar 2013.

Weitere Aktivitäten werden wir Ihnen rechtzeitig bekannt geben. Die Wichtelfrauen sind auch wieder Anfang Dezember unterwegs, um die selbst gefertigten Adventsgestecke zu verteilen.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit, einen ganz lieben Weihnachtsmann und natürlich für 2013 beste Gesundheit und wieder viele nette Begegnungen.

Vorstand - Ortsverein Mansfeld



### Hermeröder Traditionsverein 2010 e. V.

#### Groß-Neujahr in Hermerode

Der Hermeröder Traditionsverein 2010 e. V. lädt recht herzlich zum Groß-Neujahr am 1. und 2. Januar 2013 nach Hermerode ein.

Das Traditionsfest beginnt am 1. Januar, um 10.00 Uhr mit dem Kindersingen. Seit über 100 Jahren ziehen die Kinder des Ortes von Haus zu Haus und wünschen den Einwohnern ein gutes neues Jahr.

15.00 Uhr beginnt der Kindertanz und 20.00 Uhr wird zum Neujahrstanz eingeladen.

Am 2. Januar sammeln Vereinsmitglieder bei allen Einwohnern Wurst, Fisch, Eier, Gurken und vieles mehr. Damit werden durch die Frauen Brötchen belegt, um den Hunger der Frührschoppenteilnehmer zu stillen.

Der Frührschoppen beginnt am 2. Januar, 10.00 Uhr mit der „Königeröder Blasmusik“. Ein Besuch des Traditionsfestes in Hermerode lohnt sich.

#### Das Festprogramm im Überblick:

##### 1. Januar 2013

10.00 Uhr Kindersingen

15.00 Uhr Kindertanz

20.00 Uhr Neujahrstanz

##### 2. Januar 2013

10.00 Uhr Traditioneller Frührschoppen mit der „Königeröder Blasmusik“



**Der Hermeröder Traditionsverein freut sich auf Ihr Kommen und wünscht allen Lesern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2013!**

### Einladung

Alle Bürger laden wir hiermit am 15. Dezember 2012, um 9.00 Uhr zum „Bürgermeisterpokal und Weihnachtsturnen“ in die Turnhalle am Pochwerk recht herzlich ein.

Vorstand MTV 1882 e. V.

Eine schöne Adventszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünschen wir unseren Mitgliedern, unseren Sponsoren sowie allen Bürgerinnen und Bürgern der Einheitsgemeinde „Stadt Mansfeld“.

Der Vorstand des MTV 1882 e. V.



## Der Förderverein Bonifatiuskirche Vatterode e. V. lädt herzlichst ein zur 11. Dorfweihnacht

am 3. Adventssonntag, dem 16.12.2012, um 15.00 Uhr in der Bonifatiuskirche Vatterode

### Mitwirkende:

Pfarrer Matthias Paul - Andacht  
Bariton Thomas Nürnberg, Harzgerode  
Frauenchor Vatterode unter Leitung von Gisela Keitz  
Die Kirche ist vorgeheizt.  
Es gibt Stollen und Kaffee sowie Glühwein und Würstchen.  
Alle sind herzlichst eingeladen!

Eintritt: Frei

Um Spenden für den Förderverein wird gebeten.

gez. Manfred Rummel

Vorsitzender



## Neuer Wintergarten im Johanniterhaus

Mit einem kleinen Festakt wurde am 2. November der neue Wintergarten als Anbau des Speiseraumes im Johanniterhaus eingeweiht.



Die Bewohnerinnen und Bewohner freuten sich ganz besonders auf diesen Tag. Waren sie doch alle sehr gespannt und neugierig wie es sich im erweiterten Speiseraum wohnt. Die Einrichtungsleiterin erläuterte die Vorteile und den Nutzen, denn eine wesentliche Qualitätsverbesserung liegt darin, dass nun mehr Raum für die häufigen größeren Veranstaltungen zur Verfügung steht. Für Angehörige und Bewohner ist es nun möglich, den Anbau

als kleine Cafeteria zu nutzen mit einem Imbissangebot und diversen Getränken. Aber auch Familienfeiern, Geburtstage und Jubiläen können hier durchgeführt werden. Mit einem Glas Sekt wurde dann gemeinsam auf dieses Ereignis angestoßen.

Einrichtungsleiterin

Undine Heisig



## Der Abwasserzweckverband „Südharz“ informiert über folgende Veröffentlichung im Amtsblatt „Sangerhäuser Nachrichten“ Nr. 23/2012 vom 23.11.2012

1. Beschluss über die Kalkulation zur Beitragsermittlung Beitrag II - Beschluss-Nr.: 1-19/12
2. Beschluss der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für Altanschlussnehmer im Verbandsgebiet des AZV „Südharz“ (Beitrag II) - Beschluss-Nr.: 2-19/12
3. Beschluss über die Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ - Beschluss-Nr.: 3-19/12
4. Beschluss zur Übernahme Anlagevermögen Stadt Allstedt - Beschluss-Nr.: 4-19/12
5. Beschluss zur Übernahme Anlagevermögen Gemeinde Südharz - Beschluss-Nr.: 5-19/12
6. Beschluss zur Übernahme Anlagevermögen Stadt Sangerhausen - Beschluss-Nr.: 6-19/12
7. Beschluss zur nachträglichen Genehmigung der Bauherrengemeinschaft Stadt Allstedt mit Trinkwasserzweckverband „Südharz“ und Abwasserzweckverband „Südharz“ - Beschluss-Nr.: 7-19/12
8. Beschluss zur befristeten Niederschlagung von Forderungen für 2 Jahre aus Gebührenbescheiden, Kostenerstattungs- und Beitragsbescheiden infolge von unbilliger Härte, Insolvenz und Kunde verstorben ist und keine Erben ermittelbar sind - Beschluss-Nr.: 8-19/12

## Hinweisbekanntmachung AZV Mansfeld-Schlenze

Der Abwasserzweckverband Hettstedt und Umgebung und der Abwasserzweckverband Mansfeld-Schlenze fusionieren zum 01.01.2013 zum Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze. Die Genehmigungserteilung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze erfolgte mit Schreiben des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 13.11.2012, AZ: 15.15.27. Die Genehmigungserteilung und die Verbandssatzung wurden im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 24.11.2012 veröffentlicht. Der Fusionsvertrag mit Anlagen wird im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 22.12.2012 veröffentlicht.

Eike Markus

Verbandsgeschäftsführer

AZV Mansfeld-Schlenze

## Tag der offenen Tür: DEB Leipzig informiert über den Fernlehrgang

### Erzieher sowie über sein Ausbildungsangebot aus dem Gesundheits- und Sozialbereich

**Leipzig.** Das Deutsche Erwachsenen-Bildungswerk (DEB) in Leipzig lädt am **Samstag, dem 12. Januar 2013** alle Interessierten zum Tag der offenen Tür in die Industriestraße 85 - 95 ein.

Die Mitarbeiter des DEB informieren an diesem Tag, **von 10:00 bis 14:00 Uhr**, über den Fernlehrgang zur Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in sowie über die angebotenen Ausbildungen: staatlich geprüfte/r Sozialassistent/in und Krankenpflegehelfer/in sowie staatlich anerkannte/r Altenpfleger/in und Erzieher/in.

Eine besondere Möglichkeit für Interessierte am Fernlehrgang zur Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in ist das direkte Gespräch mit Teilnehmern, welche an diesem Tag eine Präsenzphase haben.

Weitere Informationen erteilt das DEB Leipzig gern telefonisch unter 03 41/30 61 04 -0 oder per E-Mail an leipzig@deb-gruppe.org.

### Veranstaltungsort und Kontakt:

Deutsches Erwachsenen-Bildungswerk

Industriestraße 85 - 95

04229 Leipzig

Tel.: 03 41/30 61 04 -0

E-Mail: leipzig@deb-gruppe.org, Internet: www.deb.de